

2901/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Meischberger, Mag. Trattner und Kollegen haben am 19. September 1997 unter der Nr. 29741J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kabelrundfunkveranstalter gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Wie viele Kabelrundfunkveranstalter haben die Aufnahme ihres Sendebeitriebes der Kabel- und Rundfunkbehörde gemäß § 4 Abs. 1 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz seit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes angezeigt?
2. Wie viele dieser Kabelrundfunkveranstalter betreiben Fernsehen?
3. Wie viele dieser Kabelrundfunkveranstalter betreiben Hörfunk?
4. Wie ist die Verteilung dieser Kabelrundfunkveranstalter auf die einzelnen Bundesländer?
5. Welche dieser Kabelrundfunkveranstalter verbreiten Voll -, Sparten -, Fenster - oder Rahmenprogramm?
6. An welchen Kabelrundfunkveranstalter sind Medieninhaber von Tages- und Wochenzeitungen beteiligt und in welchem Ausmaß?“

7. Im Rahmen welcher Kabelrundfunkveranstalter betreiben juristische Personen des öffentlichen Rechtes unmittelbar oder mittelbar Programme?
8. Sind bisher bereits Kabelrundfunkveranstalter mit einer Anzeige der Aufnahme des Sendebetriebes an die Kabel- und Regionalradiobehörde herangetreten, an denen unmittelbar oder mittelbar Gesellschaften gemäß § 5 Abs. 2 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz beteiligt sind?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Bei der zur administrativen Unterstützung der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde als Geschäftsstelle fungierenden Abteilung V14 des Bundeskanzleramtes sind bisher 83 Schreiben eingelangt, die als Anzeigen gemäß § 4 des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes bezeichnet waren.

Zu den Fragen 2 bis 8:

Diese Fragen betreffen die inhaltliche Prüfung und rechtliche Beurteilung der Anzeigen durch die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde.

Nach Art. 52 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Regionalradio - und Kabel - rundfunkbehörde ist eine gemäß Art. 133 Z 4 B-VG eingerichtete Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weder an Weisungen gebunden ist noch einer Aufsicht unterliegt. Da somit keine Ingernzmöglichkeiten der Bundesregierung auf die Tätigkeit dieser Behörde bestehen, handelt es sich bei ihren Aufgaben auch um keine „Gegenstände der Vollziehung“ im Sinne von Art. 52 B-VG und § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975.